

Empfehlungen für die außerschulische Jugendarbeit

Eine Empfehlung des Bundeskanzleramts auf Basis der 5. COVID-19-
Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV idgF; gültig ab 22.11.2021

Aktualisierte Ausgabe

Wien, 22. November 2021

Hinweis:

Die Empfehlungen für die außerschulische Jugendarbeit stellen eine Handreichung des Bundeskanzleramts für Einrichtungen und Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit auf Basis der aktuellen 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung dar. Restriktivere Auslegungen sind jederzeit möglich, lockerere Handhabungen sind nicht erlaubt.

Regionale Gegebenheiten und Sonderbestimmungen werden nicht berücksichtigt.

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>

Regionale Bestimmungen im Überblick: Corona-Ampel: <https://corona-ampel.gv.at/>

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Stand: 22. November 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramts und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

Inhalt	3
Begriffsbestimmung	4
Jugendarbeit.....	4
Allgemeine Bestimmungen	5
Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr	5
Maskenpflicht.....	7
Empfehlung für die außerschulische Jugendarbeit	8
Voraussetzungen	8
Informationsbereitstellung und Terminvereinbarung	9
Hygieneempfehlungen	9
Kontaktdatenerhebung	10

Begriffsbestimmung

Jugendarbeit

Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit (kurz: Jugendarbeit) ist ein sozial- und freizeitpädagogisches Handlungsfeld mit einem sehr weiten und vielfältigen Spektrum an Angeboten, Initiativen und Maßnahmen, die

- der ganzheitlichen Förderung der Entwicklung der geistigen, psychischen, körperlichen, sozialen, politischen, religiösen und ethischen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen dienen,
- die familiäre Erziehung oder die im sonstigen privaten Lebensbereich von Jugendlichen stattfindende Sozialisation ergänzen, jedoch außerhalb des formellen (z.B. (vor-)schulischen oder universitären) Bildungssystems oder der durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellten Dienste erbracht werden,
- die ein freiwilliges Angebot in der Freizeit darstellen, an dem Kinder und Jugendliche nicht zur Teilnahme verpflichtet werden können, Mitbestimmungsmöglichkeiten bietet und
- Freizeitaktivitäten zwar betonen, aber auch auf informelles und non-formales Lernen abzielen.

Im Wesentlichen wird Jugendarbeit von den drei Bereichen verbandliche Kinder- und Jugendarbeit („Kinder- und Jugendorganisationen“), offene Kinder- und Jugendarbeit (stationär und mobil) sowie Jugendinformation getragen.

Daher sind unter Jugendarbeit **nicht** zu verstehen:

- Anbietende oder Projekte, die vorwiegend kommerzielle (gewinnorientierte) Zwecke verfolgen
- Angebote, die ausschließlich oder deutlich überwiegend sportliche Aktivitäten beinhalten (die sportliche Aktivität ist Hauptziel und nicht Methode innerhalb des Angebots)
- Angebote, die ausschließlich oder deutlich überwiegend Aktivitäten im Bereich von Kunst und Kultur beinhalten (die künstlerische bzw. kulturelle Aktivität ist Hauptziel und nicht Methode innerhalb des Angebots)
- Schulische Angebote (im Rahmen des formalen Unterrichts) sowie Freizeitaktivitäten im Rahmen von ganztägigen Schulformen

Allgemeine Bestimmungen

Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne der Verordnung gilt ein:

1. **„1G-Nachweis“**: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf,
 - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
 - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
 - i) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder
 - ii) lit. b mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen.
2. **„2G-Nachweis“**: Nachweis gemäß Z 1 oder ein
 - a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARSCoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
 - b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Gemäß der 5. COVID-19-NotMV ist der Nachweis über eine Erstimpfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 einem 2G-Nachweis gleichzuhalten, wenn ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen

Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorliegt.

3. **„2,5G-Nachweis“**: Nachweis gemäß Z 1 oder 2 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.
4. **„3G-Nachweis“**: Nachweis gemäß Z 1 bis 3 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

„Corona-Testpass“ - „Ninja-Pass“

Ein Nachweis gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, („Corona-Testpass“ - „Ninja-Pass“) ist im Hinblick auf Personen, die der allgemeinen Schulpflicht gemäß Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. I Nr. 76/1985, unterliegen, einem 2G-Nachweis gleichgestellt.

Dies gilt jeweils in der Woche, in der die Testintervalle gemäß § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/2022 eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche.

In schulfreien Zeiten gilt dies für Personen, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, sinngemäß, sofern dem § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/22 gleichartige Tests und Testintervalle nachgewiesen werden können.

An den bundesweiten, kostenlosen Testmöglichkeiten können alle Bürgerinnen und Bürger ab dem schulpflichtigen Alter, die wohnhaft in Österreich sind, teilnehmen. Auch Personen, die sich aufgrund ihrer Arbeit, ihres Studiums oder eines Urlaubs in Österreich aufhalten, dürfen teilnehmen. **Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr müssen von Erziehungsberechtigten begleitet werden.**

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum **vollendeten 12. Lebensjahr**.

Maskenpflicht

Als Maske im Sinne der Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard (kurz: Maske).

Die Pflicht zum Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und enganliegenden mechanischen Schutzvorrichtung (MNS) gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr. Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) tragen.

Beim **Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen** ist nach den Bestimmungen des § 4 der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung eine **Maske zu tragen**.

Empfehlung für die außerschulische Jugendarbeit

Erlaubt sind Leistungen wie pädagogische Gespräche, Beratungs- und Informationsarbeit für Kinder und Jugendliche („Entlastungsangebote“) gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 7 Z 4. Dabei handelt es sich um nicht körpernahe, sonstige Dienstleistungen, die nur mit einem **2G-Nachweis** in Anspruch genommen werden dürfen. Sie dürfen nur gegenüber so vielen Personen erbracht werden, als zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind.

Das BKA empfiehlt die Entlastungsangebote mit so wenig Personen wie möglich durchzuführen, vorzugsweise in **Einzelsetting** bzw. Kleinstgruppen.

Aufsuchende, mobile Jugendarbeit ist im öffentlichen Raum ohne 2G-Nachweis möglich, sofern

- auf der einen Seite Personen aus höchstens **einem Haushalt** gleichzeitig beteiligt sind und
- auf der anderen Seite nur **eine Person** beteiligt ist.

Die Teilnahme an gewissen Angeboten der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, wie Gruppenstunden, Heimabende, Ausflüge, Auftritte, Feste, Ferienlager etc. **ist untersagt**.

Je nach Rahmenbedingungen können die Aktivitäten der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit selbstverständlich mit Unterstützung von digitalen Medien adaptiert und weiterhin angeboten werden.

Voraussetzungen

- 2G-Nachweis ist erforderlich (ausgenommen: mobile, aufsuchende Jugendarbeit)
 - „Corona-Testpass“ / „Ninja-Pass“ für alle schulpflichtigen Personen mit eingehaltenen Testintervallen ist dem 2G-Nachweis gleichgestellt.
- Maskenpflicht (indoor)

- FFP2 Maske ab dem vollendeten 14. Lebensjahr;
- eng anliegender Mund-Nasen-Schutz (MNS) ab dem vollendeten 6. Lebensjahr zulässig;
- an öffentlichen Orten im Freien ist keine Maske vorgesehen.
- Empfohlen wird die Einhaltung eines Abstands (indoor) von zumindest 2 Metern zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.

Informationsbereitstellung und Terminvereinbarung

- Terminvereinbarungen werden empfohlen, am besten schriftlich (Mail, Chat etc.) zu bestätigen.
- **Hinweisschild** zu Schutzmaßnahmen ist am Eingang von Einrichtungen gut sichtbar anzubringen.
- Anbringen eines Hinweises zum Vorzeigen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr.
- **Leitfaden** bereitstellen – Download unter www.sozialministerium.at
 - Vorgehen bei COVID-19-Verdachtsfällen
 - Schutzmaßnahmen
- Krankheitssymptome:
 - Beim Auftreten von Krankheitssymptomen entsprechend der Verdachtsdefinition: 1450 anrufen
 - Information an Eltern, dass Kinder und Jugendliche mit akuten Infektionen bitte zu Hause bleiben. Dies gilt ebenso, falls Personen im gleichen Haushalt Symptome aufweisen.

Hygieneempfehlungen

- Altersadäquate Aufklärung der Kinder/Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen in die Armbeuge, einmaliger Gebrauch von Taschentüchern etc.).
- Händewaschen: Nach Betreten der Einrichtung und bei Bedarf (z.B. Niesen) und regelmäßig (z.B. vor Einnahme von Mahlzeiten) mind. 30 Sekunden.
- Möglichkeit zur Händedesinfektion schaffen und Desinfektionsmittel für Kinder unerreichbar verwahren.
- Gesicht (vor allem Mund, Augen, Nase) nicht mit den Fingern berühren.
- Kein Händeschütteln und Umarmen.

- Niesen und Husten in ein Papiertaschentuch oder in die Armbeugen.
- Desinfektion in den Räumlichkeiten – insbesondere Gegenstände, Möbel, Türklinken; dabei Wischdesinfektion statt Sprühdesinfektion anwenden.
- Regelmäßige Reinigung der verwendeten Materialien und Kontaktflächen
- Regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften).

Kontaktdatenerhebung

Um eine Nachverfolgung der Kontaktpersonen von positiv auf SARS-CoV 2 getesteten Personen zu ermöglichen, sollten die Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Emailadresse, Telefonnummer) erfasst und 28 Tage nach dem letzten persönlichen Kontakt aufbewahrt werden.

Können Kontaktdaten aus berechtigten Gründen der Anonymität nicht erhoben werden, sind geeignete Alternativmaßnahmen zu setzen. Dies kann zum Beispiel durch Decknamen, Codes oder ähnliches erfolgen.